

Aktenzeichen: 5 AZR 543/89

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 22. August 1990
- 5 AZR 543/89 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 18. Mai 1989
- 11 Ca 6733/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 12. September 1989
- 16 Sa 734/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Teilzeitbeschäftigter Lehrer mit Hauptberuf

Gesetz: BeschFG 1985 § 2 Abs. 1; GG Art. 3; BGB § 305, §§ 611, 612
Abs. 2, § 242 Gleichbehandlung

Leitsatz:

Es kann hinsichtlich der Vergütung (Bezahlung nach Jahres-
wochenstunden statt anteiliger Vergütung nach dem BAT) einen
sachlichen Grund im Sinne des § 2 Abs 1 BeschFG 1985 für
eine unterschiedliche Behandlung darstellen, wenn ein in
einem (Vollzeit-) Beamtenverhältnis oder einem dem Beamten-
verhältnis ähnlichen (Vollzeit-) Dienstverhältnis Stehender
nebenberuflich als teilzeitbeschäftigter Lehrer Unterricht
erteilt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 543/89

16 Sa 734/89 Düsseldorf

Verkündet am
22. August 1990

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1990 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Pallas für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. September 1989 - 16 Sa 734/89 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1989 - 11 Ca 6733/88 - abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1986 anteilige Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a BAT zu zahlen.

Der am 27. Dezember 1942 geborene Kläger ist im Hauptberuf evangelischer Pfarrer. Sein Gehalt aus dieser Tätigkeit entspricht etwa den Bezügen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung NW.

Neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit unterrichtet der Kläger seit August 1972 als nebenberufliche Lehrkraft im Fach Religion am G -Gymnasium in R . Seine Unterrichtszeit beträgt 6 Wochenstunden. Eine vergleichbare vollzeitbeschäftigte Lehrkraft unterrichtet 24 Wochenstunden. Die Vergütung des Klägers wird berechnet nach Einzelstunden (Jahreswochenstunden). Sie beläuft sich ab März 1988 auf einen Stunden-



satz von 35,03 DM je Unterrichtsstunde und liegt damit erheblich niedriger als der Stundensatz, den das beklagte Land an eine vergleichbare vollbeschäftigte Lehrkraft zahlt.

Grundlage für die Unterrichtstätigkeit des Klägers ist ein Schreiben des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in D vom 24. Januar 1973. Darin heißt es:

"Betr.: Beschäftigung als nebenberufliche Lehrkraft
Bezug: Bericht der Schule vom 30.10.1972

Sehr geehrter Herr A !

Wir stellen Sie hiermit mit Wirkung vom 7.8.1972 (frühestens jedoch vom Tage der Unterrichtsaufnahme an) als nebenberufliche Lehrkraft für das Fach Religion an dem vorgenannten Gymnasium ein.

Es werden Ihnen wöchentlich 6 Unterrichtsstunden übertragen.

Änderungen der Wochenstundenzahl behalten wir uns vor.

Die Vergütung bestimmt sich nach den jeweiligen Vorschriften des Kultusministers über die Vergütungssätze für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts im höheren Schuldienst.

Dieses Dienstverhältnis kann jederzeit von beiden Seiten zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden; die Kündigung hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen (§ 621 Abs. III BGB). § 184 Abs. 1 BGB findet entsprechende Anwendung.

Die Versicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Auf das Dienstverhältnis finden die für Lehrer an höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen allgemein geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (insbesondere die Vorschriften über die Pflicht zur Verschwiegenheit, Teilnahme an Konferenzen)."

Der Kläger sieht in der ihm gewährten anteilig geringeren Vergütung einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 und ver-



langt mit seiner Klage eine anteilige monatliche Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a BAT. Er hat vorgetragen:

Für eine geringere Vergütung seiner Unterrichtstätigkeit fehle es an einem sachlichen Grund. § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 verbiete ausdrücklich eine unterschiedliche Behandlung, wenn hierfür kein sachlicher Grund zur Verfügung stehe. Da eine vergleichbare vollzeitbeschäftigte Lehrkraft nach Vergütungsgruppe II oder III BAT vergütet werde, müsse sein Gehalt ebenfalls entsprechend der von ihm geleisteten Stundenzahl anteilig nach den Vergütungsregelungen des BAT berechnet werden. Eine unterschiedliche Behandlung sei nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil er im Hauptberuf Pfarrer sei. Als Lehrkraft in den Diensten des beklagten Landes stehe er in einem Angestelltenverhältnis. Er erbringe anteilig dieselbe Leistung wie eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft. Da seine Vergütung nicht auf dem Alimentationsprinzip beruhe, sondern entsprechend der von ihm erbrachten Leistung in einem Arbeitsverhältnis gewährt werde, müsse auch seine Bezahlung leistungsgerecht anteilig entsprechend der einer Vollzeitkraft erfolgen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm für die Zeit ab dem 1. Januar 1986 eine anteilige monatliche Vergütung entsprechend der geleisteten Stundenzahl nach der Vergütungsgruppe II a BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen: Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 liege



nicht vor. Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der Pflichtstundenzahl erhielten neben der Vergütung für geleistete Unterrichtsstunden zusätzliche Vergütung für Zusatzleistungen, etwa für die Mitwirkung bei Konferenzen, Elternsprechtagen und dergleichen. Diese Mehrleistung außerhalb der eigentlichen Unterrichtstätigkeit sei in der Bezahlung der hauptberuflichen Lehrkräfte enthalten. Würde den Teilzeitbeschäftigten anteilig die gleiche Vergütung zugesprochen wie hauptberuflichen Lehrkräften, so würden die Teilzeitbeschäftigten letztlich besser bezahlt. Vor allem aber sei eine anteilig geringere Vergütung des Klägers aus sozialen Gründen wegen seiner gesicherten Lebensstellung (Gehalt und Pension) sachlich gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Landes zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der das Land sein Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg.

I. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Parteien davon ausgegangen, der Kläger stehe als teilzeitbeschäftigter Lehrer zu dem beklagten Land in einem Angestelltenverhältnis. Auf dieses von ihm angenommene Arbeitsverhältnis hat das Landesarbeitsgericht unter Anlehnung an die Rechtsprechung des Senats im Urteil vom 25. Januar 1989 (- 5 AZR



161/88 - AP Nr. 2 zu § 2 BeschFG 1985, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) die Vorschriften des § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 sowie des § 612 Abs. 2 BGB angewandt. Dabei ist es zu dem Ergebnis gelangt, das Verlangen des Klägers auf anteilige Vergütung nach der VergGr. II a BAT sei gerechtfertigt. Entscheidend hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, die wirtschaftlich abgesicherte Stellung des Klägers mit festen Gehalts- und Pensionsansprüchen könne eine unterschiedliche Behandlung gegenüber vollzeitbeschäftigten Lehrern nicht rechtfertigen. Das Arbeitsentgelt könne bei qualitativ gleicher Leistung nicht unterschiedlich danach bemessen werden, inwieweit der einzelne Arbeitnehmer hierauf mehr oder weniger angewiesen oder gar in seiner Existenz abhängig sei. Für gleiche Arbeit müsse gleicher Lohn gezahlt werden.

Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden.

II. Nach § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 darf der Arbeitgeber einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Das ist hier der Fall.

1. Zu den sachlichen Gründen im Sinne des § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 werden gerechnet Arbeitsleistung, Qualifikation, Berufserfahrung, unterschiedliche Arbeitsplatzanforderungen oder soziale Lage (vgl. die Beispielsaufzählung im Regierungsentwurf BT-Drucks. 10/2102, S. 24). Daß der unterschiedliche Umfang der



Arbeitsleistung allein kein ausreichender sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung ist, hat der Senat bereits mehrfach entschieden (vgl. nur das oben angeführte Urteil vom 25. Januar 1989, aaO; ferner Urteil vom 6. April 1982, BAGE 38, 232, 241 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Gleichbehandlung, zu III 1 b der Gründe; an diese Entscheidung lehnt sich die gesetzliche Regelung an: Wlotzke, NZA 1984, 217, 218; Löwisch, BB 1985, 1200, 1203). Dagegen wird die aus den Gesetzesmaterialien (s. o. BT-Drucks. 10/2102, S. 24) zu entnehmende Ansicht, die soziale Lage eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers könne eine unterschiedliche Behandlung sachlich rechtfertigen, auch in der Literatur vertreten. So hält Hanau es ebenfalls für richtig, daß die unverhältnismäßig geringe Bezahlung von Teilzeitarbeitnehmern gerechtfertigt sein kann, soweit die Tätigkeit typischerweise Nebenverdienst ist, von dem nicht die ganze Existenz abhängt (NZA 1984, 345, 347). Soweit Lipke grundsätzlich nur eine der verringerten Arbeitsleistung entsprechende Kürzung des Entgelts anerkennen will (GK-TzA, Art. 1 § 2 BeschFG 1985 Rz 87), gibt er hierfür keine eigene Begründung, sondern verweist auf die Entscheidung des Dritten Senats vom 6. April 1982 (BAGE 38, 232 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Gleichbehandlung). Dort ging es aber darum, ob Teilzeitarbeitnehmer von vornherein vollkommen von betrieblichen Versorgungsleistungen ausgenommen werden dürfen, die Vollzeitzeitarbeitnehmer zugestanden werden. Daher verlangte der Dritte Senat für die Differenzierung einen sachlichen Grund und hielt diesen in der Eigenart der betrieblichen Verhältnisse für gegeben. Das ist jedoch eine besondere Fallgestaltung, die für die hier zu beantwortende Frage nichts hergibt.



2. Der Senat hält es für zulässig, die soziale Lage eines teilzeitbeschäftigten Lehrers dann als sachlichen Grund im Sinne des § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 zu werten, wenn er neben der Teilzeitbeschäftigung einer Haupttätigkeit nachgeht, aus der er für sich und seine Familie eine auskömmliche und gesicherte Existenzgrundlage gewinnt (vgl. insoweit auch das Senatsurteil vom 25. Januar 1989, aaO, zu II 2 der Gründe).

3. In den bisherigen Urteilen hat der Senat den Umstand, daß die jeweiligen Kläger in ihrem Anstellungsvertrag als nebenberufliche Lehrer bezeichnet wurden, nicht als sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung anerkennen können. Außer dem angeblichen nebenberuflichen Unterricht hatten die Kläger (es handelte sich stets um junge Lehrer) keine andere Tätigkeit, sondern waren auf die Erteilung des Teilzeitunterrichts als Haupttätigkeit angewiesen. Diese Arbeitsleistung war für sie die wesentliche berufliche Tätigkeit und damit die Grundlage ihrer Existenz. Das ist beim Kläger anders. Er steht als Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu seiner Landeskirche. Dieses Rechtsverhältnis ist einem Beamten- oder Richter- verhältnis im staatlichen Bereich jedenfalls insofern vergleichbar, als es sich um die soziale Sicherung für Unterhalt und Altersversorgung handelt. Es bedeutet einen erheblichen Unterschied, ob jemand zu seinem Vollzeitberuf (mit wirtschaftlicher Sicherung für sich und seine Familie, auch für das Alter) eine Nebentätigkeit ausübt, die zu Recht mit diesem Namen bezeichnet wird, oder ob jemand aus haushaltsrechtlichen Gründen trotz Erfüllung aller zu fordernden Voraussetzungen sich mit einem Teil-



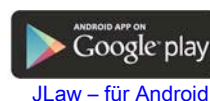
zeitarbeitsverhältnis im Schulwesen zufriedengeben muß. Der Kläger ist vergleichbar einem Oberstudienrat, der über sein normales Lehrdeputat hinaus (etwa in Krankheitszeiten) vertretungsweise einspringen und dabei Überstunden leisten muß. Es kann keinen Rechtsverstoß bedeuten, wenn die Tätigkeit des Klägers der Überstudententätigkeit eines Oberstudienrates entsprechend abgegolten wird.

Demgegenüber vermag das Argument, "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" nicht zu überzeugen. Einmal handelt es sich bei diesem Prinzip um die Klarstellung, daß Frauen vergütungsmäßig nicht schlechter gestellt werden dürfen als Männer, wenn sie eine gleiche Tätigkeit ausüben (Gleichberechtigungsgrundsatz Art. 3 Abs. 2 GG oder Gleichbehandlungsprinzip des Arbeitsrechts). Zum anderen erbringt der Kläger eben nicht die gleiche Arbeitsleistung wie ein vollbeschäftigter Lehrer. Es liegt sachlich ein Unterschied vor, auch wenn der Kläger den Religionsunterricht (mindestens) so sachkundig erteilt, wie das ein vollzeitbeschäftigter Religionslehrer tun könnte.

Dr. Thomas	Dr. Gehring	Dr. Olderog
Liebsch		Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)